

	<b>Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt nach VO (EU) 2021/2115</b> <b>Merkblatt</b> <b>Kooperativer Naturschutz in der Agrarlandschaft</b> <b>FP 8106</b> <b>Auszahlungsantrag für das Verpflichtungsjahr 2024, Anträge mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2025</b>	Stand: 08.04.2024
---	--	----------------------

Dieses Merkblatt enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zur Förderung des Kooperativen Naturschutzes in der Agrarlandschaft (KN) sowie weitere wichtige Hinweise zum Ausfüllen des jeweiligen Antrages. Lesen Sie bitte die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des Nationalen Strategieplans zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (Richtlinie AUKM, GAP-SP – Entwurfssatzung vom 12.02.2024), diese Hinweise und das jeweilige Antragsformular vor dem Ausfüllen sowie die FAQ im Internet ([https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient\\_ST\\_P/public?disposition=inline&resource=Neuinet.htm](https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=Neuinet.htm)) sorgfältig durch. Beachten Sie auch die Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2024 für flächenbezogene Anträge.

Die Richtlinie AUKM und die GAP-SP- Entwurfssatzung vom 12.02.2024 finden Sie auch in der Antragssoftware, die über das Internet unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) bereitgestellt ist.

**Ergeben sich zur Antragstellung Rückfragen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF).**

#### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Rechtsgrundlagen, Bewilligung, Auswahlkriterien</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Ziele und Gegenstand des Förderprogramms</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Antragsarten</b> .....	<b>5</b>
<b>3.1. Auszahlungsantrag für das Verpflichtungsjahr 2024</b> .....	<b>5</b>
<b>3.1.1. Hinweise zur Erfassung von Fläche</b> .....	<b>5</b>
<b>3.1.2. Zulässige Kulturarten</b> .....	<b>11</b>
<b>3.1.3. Antrag auf Transaktionskosten</b> .....	<b>11</b>
<b>3.2. Erweiterungsantrag für Verpflichtungsänderungen ab 01.01.2025</b> .....	<b>12</b>
<b>3.2.1. Beantragung der Flächen</b> .....	<b>12</b>
<b>3.2.2. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn</b> .....	<b>13</b>
<b>4. Allgemeine Erläuterungen</b> .....	<b>13</b>
<b>4.1. Aufgaben des Managements der Kooperative</b> .....	<b>13</b>
<b>4.2. Mehrfachförderung (Kombination mehrerer Maßnahmen auf derselben Teilfläche)</b> .....	<b>14</b>

<b>4.3. Naturschutzplan.....</b>	<b>14</b>
<b>4.4. Von der Förderung ausgeschlossene Flächen.....</b>	<b>14</b>
<b>4.5. Förderausschlüsse in Kulissen.....</b>	<b>14</b>
<b>4.6. Öko-Regelungen gemäß GAPDZG und GAPDZV.....</b>	<b>14</b>
<b>4.7. Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit</b>	
15	
<b>5. Beschreibung der Einzelmaßnahmen.....</b>	<b>15</b>
<b>5.1. Erbsenfenster (KN10) .....</b>	<b>15</b>
<b>5.2. Extensive Wintergetreidestreifen (KN11) .....</b>	<b>17</b>
<b>5.3. Extensives Sommergetreide (flächig) (KN12) .....</b>	<b>17</b>
<b>5.4. Extensive Sommergetreidestreifen mit doppeltem Saatzeilenabstand (KN13)</b>	
18	
<b>5.5. Sommergetreidestreifen mit Untersaaten (KN14).....</b>	<b>19</b>
<b>5.6. Ährenernte zum Feldhamsterschutz (KN15) .....</b>	<b>20</b>
<b>5.7. Ackerwildkrautstreifen (KN16).....</b>	<b>20</b>
<b>5.8. Anbau kleinkörniger Leguminosen (KN17) .....</b>	<b>21</b>
<b>6. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen .....</b>	<b>22</b>
<b>7. Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen.....</b>	<b>23</b>
<b>8. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen .....</b>	<b>23</b>
<b>9. Mitteilungspflichten .....</b>	<b>24</b>
<b>10. Wichtiger Hinweis zur Antragstellung .....</b>	<b>24</b>
<b>11. Anlage: Förderfähige Kulturarten .....</b>	<b>24</b>

## **1. Rechtsgrundlagen, Bewilligung, Auswahlkriterien**

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie AUKM, GAP SP (Entwurfsfassung vom 12.02.2024) und des deutschen GAP-Strategieplans.

Ein Anspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel anhand der folgenden Auswahlkriterien über die Bewilligung:

Auswahlkriterien:

<b>Bewilligungs-kategorie</b>	<b>Auswahlkriterium</b>	<b>Bewilligungsreihenfolge</b>
1	Extensive Wintergetreidestreifen	Es werden alle Anträge der Kategorie 1 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 2.

2	Anbau kleinkörniger Leguminosen	Es werden alle Anträge der Kategorie 2 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 3.
3	Ackerwildkrautstreifen	Es werden alle Anträge der Kategorie 3 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 4.
4	Sommergetreidestreifen mit Untersaaten	Es werden alle Anträge der Kategorie 4 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 5.
5	Erbsenfenster	Es werden alle Anträge der Kategorie 5 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 6.
6	Extensive Sommergetreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand	Es werden alle Anträge der Kategorie 6 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 7.
7	Extensives Sommergetreide (flächig)	Es werden alle Anträge der Kategorie 7 bewilligt. Stehen darüber hinaus Mittel zur Verfügung folgt 8.
8	Ährenernte zum Feldhamsterschutz	Stehen ausreichend Mittel für alle Anträge zur Verfügung ist eine Kappung nicht notwendig.

## 2. Ziele und Gegenstand des Förderprogramms

Zuwendungszweck ist die Durchführung besonders nachhaltiger und standortangepasster Biodiversitätsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die zum Schutz der Artenvielfalt, zur Verbesserung von Ökosystemleistungen und zur Erhaltung von Lebensräumen sowie Landschaften beitragen. Durch den Zusammenschluss mehrerer Landbewirtschafter und ein begleitendes Projektmanagement können zielgerichtete Biodiversitätsmaßnahmen in den festgelegten Projektgebieten durch kooperativen Ansatz umgesetzt werden und zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung eines Gebietes in seiner Gesamtheit beitragen.

Folgende Projektgebiete wurden festgelegt:

- Südliches Harzvorland/Mansfelder Land
- Köthener Ackerland
- Querfurter Platte
- Nördliches Harzvorland
- Magdeburger Börde

Die gemeinsame Beantragung der AUKM soll die Wirksamkeit der Maßnahmen verbessern, um dem Rückgang der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Flächen entgegenzuwirken. Die AUKM Planung und Durchführung erfolgt für die Flächen mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe in einem zusammenhängenden Gebiet, so können die Maßnahmen großflächig aufeinander abgestimmt und zusätzlich Biotopverbundmaßnahmen in der Fläche umgesetzt werden. Grundlage der Antragstellung ist der von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde bestätigte Naturschutzplan, der zusammen mit dem Förderantrag einzureichen ist. Die Kooperative fungiert als alleiniger Antragsteller und übernimmt alle Rechte und Pflichten der Antragsteller im Rahmen der Abwicklung EU-kofinanzierter AUKM.

Im Fokus der Maßnahmen stehen die Zielarten Hamster, Rotmilan und Insekten. Die Habitatverbesserungen für diese Arten verbessern auch die Lebensbedingungen für viele andere wildlebende Tier- und Pflanzenarten auf Ackerlebensräumen, insbesondere die von Ackerwildkräutern.

Das Verfahren und die geplanten Maßnahmen sind im GAP-Strategieplan verankert. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % aus EU-Mitteln.

Zuwendungsberechtigt für die Maßnahmen gemäß Teil 2 Abschnitt 6 der Richtlinie AUKM, GAP-SP - Entwurfsvfassung vom 12.02.2024 (Förderung des Kooperativen Naturschutzes in der Agrarlandschaft) sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen/Zusammenschlüsse natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, und andere Begünstigte, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen. Durch ein Interessenbekundungsverfahren im Frühjahr 2023 wurden geeignete Kooperativen ermittelt, die für die Antragstellung zugelassen wurden.

Gegenstand der Förderung ist die kooperative, extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen in definierten, durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium bestimmten Fördergebieten durch folgende Einzelmaßnahmen:

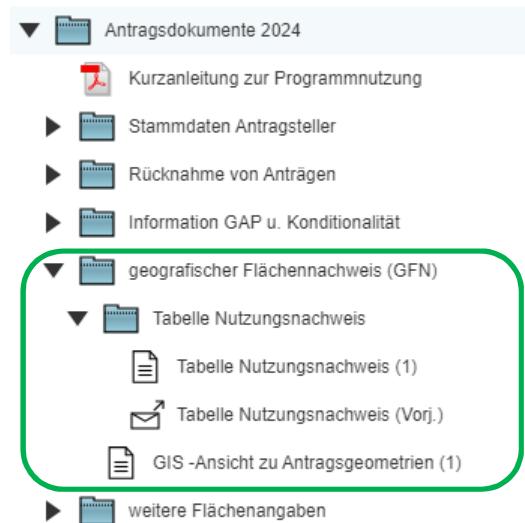
Bindung	Einzelmaßnahme	Gemäß RL AUKM, GAP-SP – Entwurfsvfassung vom 12.02.2024 Teil 2, Abschnitt 6	Prämie €/Erbsenfenster €/Hektar
KN10	Erbsenfenster	Nr. 4.1	389
KN11	Extensive Wintergetreidestreifen	Nr. 4.2	1.123
KN12	Extensives Sommergetreide (flächig)	Nr. 4.3	694
KN13	Extensive Sommergetreidestreifen mit doppeltem Saatrehenabstand	Nr. 4.4	1.058
KN14	Extensive Sommergetreidestreifen mit Untersaat	Nr. 4.5	1.500
KN15	Ährenernte zum Feldhamsterschutz	Nr. 4.6	486
KN16	Ackerwildkrautstreifen	Nr. 4.7	1.292
KN17	Anbau kleinkörniger Leguminosen	Nr. 4.8	1.136

### 3. Antragsarten

#### 3.1. Auszahlungsantrag für das Verpflichtungsjahr 2024

##### 3.1.1. Hinweise zur Erfassung von Fläche

Die Erfassung der Flächen erfolgt im geografischen Flächennachweis (GFN) in den Antragsdokumenten 2024 des profil inet-Webclients.



Die Antragsflächen müssen durch das jeweilige Mitglied und durch die Kooperative in der Beraterfunktion in der GIS-Ansicht des Mitgliedes eingezeichnet werden. Dabei müssen die für das Mitglied notwendigen Angaben zur Direktzahlung (Aktivierung/ÖR/GLÖZ), und **AUKM-Zahlungen (Bindungen)** außerhalb des Kooperativen Naturschutzes eingetragen werden.

**Die Kooperativbindungen dürfen nicht im GFN des Mitgliedes vorgegeben werden.**

Nach dem Erfassen aller relevanten Flächen für KN müssen diese Flächen an den GFN der Kooperative übergeben werden. Das erfolgt in der Tabelle Nutzungsnnachweis über den Button „Flächen für andere bereitstellen“.

Tabelle Nutzungsnnachweis (1)		GIS -Ansicht zu Antragsgeometrien (1)				
Flächenexport		Flächen für andere bereitstellen		Flächen von anderen übernehmen		Übernahme VJ-Daten
Änderungsübersicht		Summen	Prämienflächen	ÖR-Kondi-Rechner	Parzellenliste drucken	Schnittfl
Gesamtparzellen						
Nr.		Name	Bruttofläche	DZ-Fläche	Haupt-NC	ÖR-Codes
1		1erobemester	20,1364	20,1364	110 - Sommerweichweizen	
2		2ExtSommer	17,7759	17,7759	116 - Sommerweichweizen	

Über ein Popup-Fenster können die zu übergebenden Flächen ausgewählt mit dem OK-Button übergeben werden.

Gesamtparzellen

Nr.	Name	Bruttofläche	DZ-Fläche	Haupt-NC	OR-Codes	GLÖZ 8-Fläche	Bindung
1	K_Erbsenfester	20,1384	20,1384	116 - Sommerweichweizen		0,0000	
2	K_ExtSommer	17,7759					
3	K_ExtSommerDoppelt	17,5011					
4	K_ExtSommerUntersaat	15,0353					
5	K_Ährenernte	10,7018					
6	K_Ackerwildkraut	20,9516					
7	Weizen1	9,2772					
8	Mais	23,5528					

Zeile entfernen

Alle Teillä

Teillä

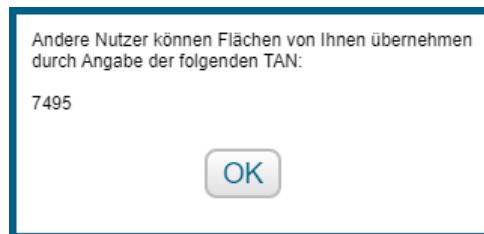
Nr.	Art	Konst
1	HNF	DESTL
2	NNF	DESTL

Bitte wählen Sie die Gesamtparzellen aus, die Sie freigeben möchten.  
und klicken Sie dann auf 'OK', um die Daten bereitzustellen.

Auswahl	Parzellen-Nr.	Parzellenname	Bruttofläche
<input checked="" type="checkbox"/>	1	K_Erbsenfester	20,1384
<input checked="" type="checkbox"/>	2	K_ExtSommer	17,7759
<input checked="" type="checkbox"/>	3	K_ExtSommerDoppelt	17,5011
<input checked="" type="checkbox"/>	4	K_ExtSommerUntersaat	15,0353
<input checked="" type="checkbox"/>	5	K_Ährenernte	10,7018
<input checked="" type="checkbox"/>	6	K_Ackerwildkraut	20,9516
<input type="checkbox"/>	7	Weizen1	9,2772
<input type="checkbox"/>	8	Mais	23,5528

Alle ab-/auswählen OK Abbrechen

Es wird eine TAN generiert. Diese wird benötigt, um die Flächen in den GFN der Kooperative übernehmen zu können.



Damit ist die Flächenbearbeitung für die Kooperative im GFN des Mitgliedes abgeschlossen. Nun muss sich die Kooperative mit ihrer Betriebsnummer zur Antragstellung im profil inet-Webclient anmelden. In der Tabelle NutzungsNachweis können die von den Mitgliedern übergebenen Flächen importiert werden.

Tabelle NutzungsNachweis (1) GIS -Ansicht zu Antragsgeometrien (1)

Flächenexport Flächen für andere bereitstellen Flächen von anderen übernehmen Änderungsübersicht Summen Prämienflächen OR-Kondi-Rechner Parzellenliste

Gesamtparzellen

Nr.	Name	Bruttofläche	DZ-Fläche	Haupt-NC
1				

Im folgenden Popup ist die jeweilige Betriebsnummer des Mitgliedes und die mitgeteilte TAN zu erfassen (im Screenshot wird eine fiktive Test-BNRZD verwendet).

Bitte geben Sie die BNRZD des Nutzers ein, von dem Sie Flächen übernehmen möchten.  
Falls Sie keine Berechtigung für die Daten des Nutzers haben, müssen Sie die TAN eingeben, die der andere Nutzer für seine Daten generiert hat.

BNRZD:

TAN:

Danach werden alle möglichen Flächen zur Auswahl angezeigt und können mit dem OK-Button übernommen werden.

Bitte wählen Sie die Gesamtparzellen aus, die Sie importieren möchten und klicken Sie dann auf 'OK', um die Daten zu übernehmen.

Auswahl	Parzellen-Nr.	Parzellenname	Bruttofläche
<input checked="" type="checkbox"/>	1	K_Erbsenfester	20,1384
<input checked="" type="checkbox"/>	2	K_ExtSommer	17,7759
<input checked="" type="checkbox"/>	3	K_ExtSommerDoppelt	17,5011
<input checked="" type="checkbox"/>	4	K_ExtSommerUntersaat	15,0353
<input checked="" type="checkbox"/>	5	K_Ährenernte	10,7018
<input checked="" type="checkbox"/>	6	K_Ackerwildkraut	20,9516

Alle ab-/auswählen



Als nächstes müssen die übernommenen Geometrien bestätigt werden. Ein entsprechender Fehlerhinweis wird an den Gesamtparzellen (GP) -Nummern angezeigt:

	Nr.	Name	Bruttofläche	DZ-Fläche	Haupt-NC	ÖR-Codes	GLÖZ 8-Fläche	
	▲	1	2	3	4	5	6	7
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	K_Erbsenfester	20,1384	20,1384	116 - Sommerweichweizen		0,0000	
					• Geometrie zur Gesamtparzelle 1 nicht bestätigt. Bitte bestätigen Sie die Geometrie oder löschen Sie die Zeile aus dem Nutzungs- nachweis.		0,0000	

Dazu muss in die GIS-Ansicht zu Antragsgeometrien gewechselt werden. In dem Popup-Fenster müssen alle Geometrien zur Übernahme ausgewählt werden. Mit dem Button „Aktion ausführen“ wird die Übernahme der Geometrien gestartet.

Dokumentenbaum Dokumentenliste Meldungen Tabelle Nutzungsnnachweis (1) GIS-Ansicht zu Antragsgeometrien (1)

**Flächenverwalter**

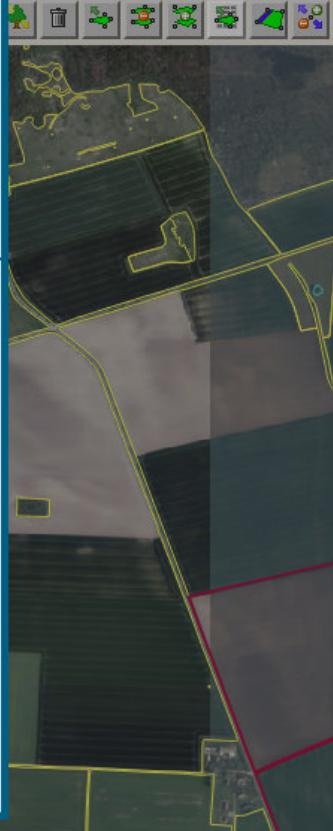
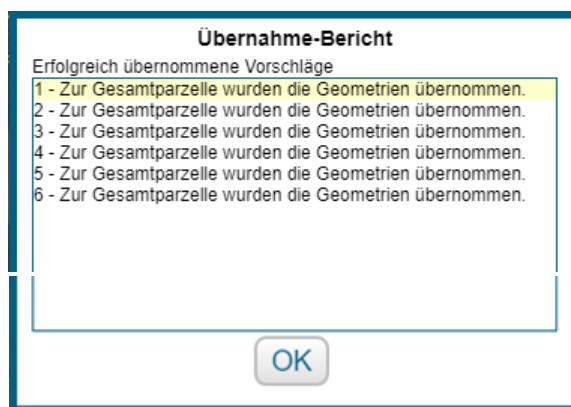
Für den Betrieb liegen Vorschläge von Gesamtparzellengeometrien vor. Diese Vorschläge sind unbestätigte Gesamtparzellengeometrien wie z.B. Vorjahresgeometrien, die Sie für die diesjährige Erstellung der Gesamtparzellengeometrien nutzen können. In die Antragstellung gehen nur bestätigte oder neu erstellte Gesamtparzellengeometrien ein.

Suche

▲ Ident	FLIK	Geometrievorschläge für akt. Antragsjahr übernehmen	Gesamtparzellen löschen
1	DESTLI0507470030	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	DESTLI0507470030	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	DESTLI0507470030	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	DESTLI0507470030	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	DESTLI0507470030	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6	DESTLI0507470009	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Alle zur Übernahme auswählen  
 Keine zur Übernahme auswählen

**Übernahmeberichte** **Aktion ausführen** **Beenden**

Nach der Bestätigung der Geometrien wird an den Gesamtparzellennummern ein Hinweis angezeigt, das eine Überlappung vorliegt. Der Hinweis ist das Ergebnis einer entsprechenden Prüfung, um Doppelbeantragungen und Überlappungen zu verhindern. Diese Prüfung ist für Antragsflächen der Direktzahlung und anderen AUKM-Fördermaßnahmen relevant und das Ergebnis entsteht aufgrund der besonderen Konstellation der Antragsflächen im Kooperativen Naturschutz. Im späteren Einreichprozess werden Sie nochmal darauf hingewiesen. Für die Einreichung der Antragsdokumente ist er nicht relevant.

In der Tabelle Nutzungsnnachweis müssen als nächstes mehrere Änderungen vorgenommen werden:

1. Bei **allen Teilflächen** sind die Eintragungen/Bezüge zur Direktzahlung zu entfernen!

2. Alle im Förderprogramm Kooperativer Naturschutz zur Auszahlung beantragten Teilflächen (HNF oder NNF) müssen mit der korrekten Bindung (im AJ 2024: KN10, KN12, KN13, KN14, KN15 oder KN16) versehen werden.

**Achtung:** Je nach Gesamtparzelle und beantragter Maßnahme wird die zu bearbeitende Menge der Teilflächen unterschiedlich sein! Im folgenden Screenshot ist die beispielhaft dargestellt: bei 4 TF (1x HNF und 3x NNF) ist die Aktivierung auf „0“ zu setzen; aber nur bei 3 TF (= 3x NNF) ist die Bindung KN13 zu setzen.

Gesamtparzellen									
	Nr.	Name		Bruttofläche	DZ-Fläche	Haupt-NC	ÖR-Codes	GLÖZ 8-Fläche	Bindungen
	▲ 1	2	3	4	5	6	7	8	
□		1_K_Erbsenfester		20,1385	0,0000	116 - Sommerweichweizen		0,0000	<input type="checkbox"/>
□		2_K_ExtSommer		17,7759	0,0000	116 - Sommerweichweizen		0,0000	<input checked="" type="checkbox"/>
□	▶	3_K_ExtSommerDoppelt		17,5011	0,0000	120 - Sommer-Dinkel		0,0000	<input checked="" type="checkbox"/>
□		4_K_ExtSommerUntersaat		15,0353	15,0353	157 - Sommercriticale	6	12,0969	<input checked="" type="checkbox"/>
□		5_K_Ährenernte		10,7018	0,0000	119 - Sommer-Emmer/-Ei		0,0000	<input checked="" type="checkbox"/>
□		6_K_Ackerwildkraut		20,9516	20,9516	132 - Sommergerste		0,0000	<input type="checkbox"/>

Teilflächen													
Alle Teilflächen anzeigen													
1. Bezug DZ entfernen 2. KN-Bindungen erfassen													
	Nr.	Art	Konstante	FLIK/ FLEK	Teilfläche	Nutzung LE-Typ NAF-Grund	Aktivierung DZ	ÖR-Code	GLÖZ 8	Ansatz-, Anpflanzjahr	Art/Sorte	Parzellen-nummer Vorjahr	Bindungen
	▲ 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
□	3.01	HNF	DESTLI	0507470030	15,9336	120 - Sommer	0 - nicht förderfähig						
□	3.02	NNF	DESTLI	0507470030	0,3698	120 - Sommer	0 - nicht förderfähig						KN13
□	3.03	NNF	DESTLI	0507470030	0,6016	120 - Sommer	0 - nicht förderfähig						KN13
□	3.04	NNF	DESTLI	0507470030	0,5961	120 - Sommer	0 - nicht förderfähig						KN13

- Zum Ändern des Wertes „Aktivierung DZ“ klicken Sie bei der jeweiligen Teilfläche (TF) in das entsprechende Tabellenfeld. Es erscheint eine Auswahlliste, dort wählen Sie den Wert „0 – nicht förderfähig“.  
Ist der Wert „ÖR-Code“ gefüllt, so klicken Sie auf das Feld und entfernen sie alle gesetzten Haken.  
Um den Wert „GLÖZ 8“ zu entfernen, klicken Sie bitte auf das Feld und wählen die oberste leere Zeile, damit das Feld geleert wird.

Teilflächen												
	Nr.	Art	Konstante	FLIK/ FLEK	Teilfläche	Nutzung LE-Typ NAF-Grund	Aktivierung DZ	ÖR-Code	GLÖZ 8	Ansatz-, Anpflanzjahr	Art/Sorte	Parzellen-nummer Vorjahr
	▲ 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
□	3.01	HNF	DESTLI	0507470030	15,9336	120 - Sommer	0 - nicht förderfähig					
□	3.02	NNF	DESTLI	0507470030	0,3698	120 - Sommer	0 - nicht förderfähig					
□	3.03	NNF	DESTLI	0507470030	0,6016	120 - Sommer	0 - nicht förderfähig					
□	3.04	NNF	DESTLI	0507470030	0,5961	120 - Sommer	0 - nicht förderfähig					

<input type="checkbox"/>	6 K_Ackerwildkraut	20,9516	20,9516	<input type="checkbox"/> 6 - Verzicht auf chem-synthet. PSM <input type="checkbox"/> 7 - Natura 2000																																																
<b>Zeile entfernen</b>																																																				
<b>Alle Teilflächen anzeigen</b>																																																				
<b>Teilflächen</b>																																																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th><th>Nr.</th><th>Art</th><th>Konstante</th><th>FLIK/ FLEK</th><th>Teilfläche</th><th>Nutzung LE-Typ NAF-Grund</th><th>Aktivierung DZ</th></tr> <tr> <th></th><th>▲ 1</th><th>2</th><th>3</th><th>4</th><th>5</th><th>6</th><th>7</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td><input type="checkbox"/></td><td>3.01</td><td>HNF</td><td>DESTLI</td><td>0507470030</td><td>15,9336</td><td>120 - Sommer</td><td>0 - nicht förderfähig</td></tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td><td>3.02</td><td>NNF</td><td>DESTLI</td><td>0507470030</td><td>0,3698</td><td>120 - Sommer</td><td>0 - nicht förderfähig</td></tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td><td>3.03</td><td>NNF</td><td>DESTLI</td><td>0507470030</td><td>0,6016</td><td>120 - Sommer</td><td>0 - nicht förderfähig</td></tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td><td>3.04</td><td>NNF</td><td>DESTLI</td><td>0507470030</td><td>0,5961</td><td>120 - Sommer</td><td>0 - nicht förderfähig</td></tr> </tbody> </table>						Nr.	Art	Konstante	FLIK/ FLEK	Teilfläche	Nutzung LE-Typ NAF-Grund	Aktivierung DZ		▲ 1	2	3	4	5	6	7	<input type="checkbox"/>	3.01	HNF	DESTLI	0507470030	15,9336	120 - Sommer	0 - nicht förderfähig	<input type="checkbox"/>	3.02	NNF	DESTLI	0507470030	0,3698	120 - Sommer	0 - nicht förderfähig	<input type="checkbox"/>	3.03	NNF	DESTLI	0507470030	0,6016	120 - Sommer	0 - nicht förderfähig	<input type="checkbox"/>	3.04	NNF	DESTLI	0507470030	0,5961	120 - Sommer	0 - nicht förderfähig
	Nr.	Art	Konstante	FLIK/ FLEK	Teilfläche	Nutzung LE-Typ NAF-Grund	Aktivierung DZ																																													
	▲ 1	2	3	4	5	6	7																																													
<input type="checkbox"/>	3.01	HNF	DESTLI	0507470030	15,9336	120 - Sommer	0 - nicht förderfähig																																													
<input type="checkbox"/>	3.02	NNF	DESTLI	0507470030	0,3698	120 - Sommer	0 - nicht förderfähig																																													
<input type="checkbox"/>	3.03	NNF	DESTLI	0507470030	0,6016	120 - Sommer	0 - nicht förderfähig																																													
<input type="checkbox"/>	3.04	NNF	DESTLI	0507470030	0,5961	120 - Sommer	0 - nicht förderfähig																																													

<input type="checkbox"/>	Nr.	Art	Konstante	FLIK/ FLEK	Teilfläche	Nutzung LE-Typ NAF-Grund	Aktivierung DZ	ÖR-Code	GLÖZ 8	Ansaat-, Anpflanzjahr	Art/Sorte	Pa...
	▲ 1	2	3	4	5	6	7	8				
<input type="checkbox"/>	3.01	HNF	DESTLI	0507470030	15,9336	120 - Sommer	0 - nicht förderfähig					
<input type="checkbox"/>	3.02	NNF	DESTLI	0507470030	0,3698	120 - Sommer	0 - nicht förderfähig					
<input type="checkbox"/>	3.03	NNF	DESTLI	0507470030	0,6016	120 - Sommer	0 - nicht förderfähig					
<input type="checkbox"/>	3.04	NNF	DESTLI	0507470030	0,5961	120 - Sommer	0 - nicht förderfähig					

2. Zum Setzen der KN-Bindung klicken Sie bei der jeweiligen TF in das Tabellenfeld „Bindung“. In dem Popup-Fenster klicken Sie den Button „Zeile hinzufügen“. Danach klicken Sie in das Feld „Bindung Code 13.1“ und wählen in der Auswahlliste die (ausschließlich) entsprechende KN-Bindung aus. Die Wert „Beginn der Verpflichtung“ (13.2) wird 2024 automatisch gesetzt, da es sich um das erste Verpflichtungsjahr handelt. Im kommenden Antragsjahr wird hier eine Auswahl notwendig sein, da die Verpflichtungen für 2025 erweitert werden können. Die Tabelle schließt sich mit einem Klick auf die nächste TF.

33 - Fläche in benachteiligten Gebieten				
e EA - Kompensationsflächen für Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen		0,0000	<input type="checkbox"/>	
KN13 - Anlage extensiver Sommergetreidestreifen mit doppeltem Saatrehenabstand		0,0000	<input type="checkbox"/>	
KN14 - Anlage extensiver Sommergetreidestreifen mit Untersaat				
KN15 - Durchführung der Ahrenreife zum Feldhamsterschutz				
KN16 - Anlage von Ackerwildkrautstreifen				
OK20 - FP6618 öko. Anbau Ackerfläche (Einführung)				
OK30 - FP6618 öko. Anbau Ackerfläche (Beibehaltung neu)				
PS10 - PSA, PSM-Ausgleich auf Ackerland				
ÖKO - Kennzeichnung von ÖKO-Teilflächen (Greening)				
<b>Zeigen</b>				
<b>FLIK/ FLEK</b>	<b>Teilfläche</b>	<b>Nutzung LE-Typ NAF-Grund</b>	<b>Aktivierung DZ</b>	<b>ÖR-Code</b>
4	5	6	7	8
07470030	15,9336	120 - Sommer	0 - nicht förderfähig	
07470030	0,3698	120 - Sommer	0 - nicht förderfähig	
<b>Zeile hinzufügen</b> <b>Zeile(n) entfernen</b>				

	Bindung Code	Beginn der Verpflichtung	Anzahl Bäume	Folge NC
	13.1	13.2	13.3	13.4
<input type="checkbox"/>	KN13 - Anlage extremer 01.01.2024			

[Zeile hinzufügen](#) [Zeile\(n\) entfernen](#)

	Nr.	Art	Konstante	FLIK/FLEK	Teilfläche	Nutzung LE-Typ NAF-Grund	Aktivierung DZ	ÖR-Code	GLÖZ 8	Ansaat-, Anpflanzjahr	Art/Sorte	Parzellennummer Vorjahr	Bindungen
	▲ 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
<input type="checkbox"/>	3.01	HNF	DESTLI	0507470030	15,9336	120 - Sommer	0 - nicht förderfähig						
<input type="checkbox"/>	3.02	NNF	DESTLI	0507470030	0,3698	120 - Sommer	0 - nicht förderfähig						KN13
<input type="checkbox"/>	3.03	NNF	DESTLI	0507470030	0,6016	120 - Sommer	0 - nicht förderfähig						KN13
<input type="checkbox"/>	3.04	NNF	DESTLI	0507470030	0,5961	120 - Sommer	0 - nicht förderfähig						KN13

Wenn die Flächen aller Mitglieder übernommen und entsprechend bearbeitet wurden, ist die Flächenbearbeitung abgeschlossen und der NutzungsNachweis kann dem Antragskorb hinzugefügt werden.

**Hinweis:** für jede hinzugefügte Bindung wird der entsprechende Haken im Formular „Auszahlungsantrag KN“ vorbelegt. Zu o.a. Beispiel-Screenshot wurde der Haken für KN13 gesetzt.

! Ich/Wir beantrage/n die Auszahlung von Zuwendungen für nachfolgend aufgeführte Förderprogramme:

<p><b>Kooperativer Naturschutz in der Agrarlandschaft</b></p> <p><u>Förderung des Kooperativen Naturschutzes in der Agrarlandschaft</u></p> <p>Förderung des Kooperativen Naturschutzes in der Agrarlandschaft (FP8106)</p> <p>Erbsenfenster</p> <p>Anbau von extensivem Sommergetreide</p> <p>Anlage extensiver Sommergetreidestreifen mit doppeltem Saatrehenabstand</p> <p>Anlage extensiver Sommergetreidestreifen mit Untersaat</p> <p>Durchführung der Ährenernte zum Feldhamsterschutz</p>	<p><b>Bindung<sup>1</sup></b></p> <p>KN10 <input type="checkbox"/></p> <p>KN12 <input type="checkbox"/></p> <p><b>KN13 <input checked="" type="checkbox"/></b> <span style="border: 2px solid green; padding: 2px;"> </span></p> <p>KN14 <input type="checkbox"/></p> <p>KN15 <input type="checkbox"/></p>	<p><b>Beantragung aufgrund der Bindungsangaben im Geografischen Flächennachweis</b></p>
---	--	---

### 3.1.2. Zulässige Kulturarten

Die für die einzelnen Maßnahmen zugelassenen Nutzungen (Nutzcodes) sind zusammengefasst in der maßnahmenbezogenen Kulturartenliste zu entnehmen. (siehe Punkt 13)

### 3.1.3. Antrag auf Transaktionskosten

Im Antragsformular des Auszahlungsantrages sind die Transaktionskosten zu beantragen.

Ich/Wir beantrage/n die Transaktionskosten entsprechend der beantragten Fläche.

### 3.2. Erweiterungsantrag für Verpflichtungsänderungen ab 01.01.2025

Zahlungen auf der Grundlage des GAP-Strategieplans für die Förderperiode 2023 – 2027 dürfen letztmalig 2029 geleistet werden. Da die Auszahlungen gemäß Teil 1 Nr. 11.5 der Richtlinie AUKM, GAP-SP Entwurfsfassung vom 12.02.2024 nach Ablauf des Bezugsjahres erfolgen, kann in diesem Antragsverfahren nur ein vierjähriger Verpflichtungszeitraum (01.01.2025 - 31.12.2028) eingegangen werden. Dies gilt sowohl für neue Einzelmaßnahmen oder Ersetzungen. Darüber hinaus sind Erweiterungen bereits bestehender Verpflichtungen unter Beibehaltung des Verpflichtungszeitraums möglich

#### 3.2.1. Beantragung der Flächen

Die Beantragung erfolgt alphanumerisch durch Eintrag der **hinzukommenden** Antragsmenge in der jeweiligen Spalte:

Beispiel:

Bindung	Bisherige Verpflichtung	Zusätzliche Menge → Anteil an der bisherigen Verpflichtung	Erweiterung/ neue Einzelmaßnahme/ oder Ersetzung/
KN10	20 Stück	7 Stück → $(7/20*100) = 35,00\%$	Erweiterung
KN11	0	3,2408 ha →	neue Einzelmaßnahme
KN12	50,0000 ha	11,0050 ha → $(11,0050/50,0000*100) = 22,01\%$	Erweiterung
KN15	30,0000 ha	25,1126 ha → $(25,1126/30,0000*100) = 83,34\%$	Ersetzung
KN17	0	1,7800 ha →	neue Einzelmaßnahme

Maßnahme	Bindung	Erweiterung bereits bestehender Verpflichtungen unter Beibehaltung des Verpflichtungszeitraums bei einem Erweiterungsumfang von maximal 50 v. H. je Einzelmaßnahme	Neue Einzelmaßnahme oder Ersetzung durch Beendung bereits bestehender Verpflichtung der Einzelmaßnahme und Neubeginn einer vierjährigen Verpflichtung auf Grund von Flächenzuwachs von mehr als 50 v. H.
Anlage von Erbsenfenstern	KN10	7 Anzahl Erbsenfenster	Anzahl Erbsenfenster
Anlage extensiver Wintergetreidestreifen	KN11		3,2408 ha ----, ----
Anbau von extensivem Sommergetreide	KN12	11,0050 ha ----, ----	----, ---- ha

Anlage extensiver Sommergetreidestreifen mit doppeltem Saatrehenabstand	KN13	-----, ----- ha	-----, ----- ha
Anlage extensiver Sommergetreidestreifen mit Untersaat	KN14	-----, ----- ha	-----, ----- ha
Durchführung der Ährenernte zum Feldhamsterschutz	KN15	-----, ----- ha	25,1126 ha -----, -----
Anlage von Ackerwildkrautstreifen	KN16	-----, ----- ha	-----, ----- ha
Anbau kleinkörniger Leguminosen	KN17		1,7800 ha -----, -----

Die Verpflichtungsfläche der Maßnahme „Ackerwildkrautstreifen“ verbleibt im Verpflichtungszeitraum an der gleichen Stelle. Zur Identifizierung des Feldblockes muss folgende Tabelle ausgefüllt werden:

Flächentabelle für KN16 Anlage von Ackerwildkrautstreifen

		ha	Summe Teilflächen/ha	
Gesamtparz. Nr.	Teilflächen Nr.	FLIK	Teilfläche/ha	Nutzung

### 3.2.2. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Im Antragsformular des Erweiterungsantrages ist ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn integriert.

## 4. Allgemeine Erläuterungen

### 4.1. Aufgaben des Managements der Kooperative

- Abschluss und Verwaltung der Kooperativverträge mit den Mitgliedsbetrieben,
- Erarbeitung des Naturschutzplans im jeweiligen Projektgebiet,
- Abstimmung der Eignung der Einzelmaßnahmen für die konkreten Antragsflächen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde,
- Vorbereitung und Durchführung der Antragstellung für kooperative Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM),
- Gewährleistung der Erfüllung aller Mitwirkungspflichten als Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde (fristgerechte Stellung von Anträgen, fristgerechte

- Einreichung von Nachweisen, Aufzeichnungspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen usw.),
- Beratung und Unterstützung der Mitgliedsbetriebe hinsichtlich der Durchführung der Maßnahmen,
- Kontrolle der Maßnahmendurchführung innerhalb der Kooperative,
- Verwaltung und Auszahlung der Zuwendungen an die Mitgliedsbetriebe.

#### **4.2. Mehrfachförderung (Kombination mehrerer Maßnahmen auf derselben Teilfläche)**

Die Förderung mehrerer Maßnahmen auf derselben Teilfläche ist nur unter Beachtung des Verbots der Doppelförderung zulässig. Die Tabellen im Anhang dieses Merkblatts geben Aufschluss über die Kombinierbarkeit verschiedener Maßnahmen.

Bitte beachten Sie, dass Mitgliedsbetriebe, die zugleich eine Förderung des Ökologischen Landbaus (FP 6618) erhalten, nur die Maßnahme KN15 – Ährenernte zum Feldhamsterschutz durchführen können.

#### **4.3. Naturschutzplan**

Die Eignung der Maßnahmen und die Förderfähigkeit der Flächen müssen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Das Abstimmungsergebnis ist in Form eines Naturschutzplanes festzuhalten, der bis zum 15.06.2024 einzureichen ist.

Alle Maßnahmenflächen müssen innerhalb des Naturschutzplanes liegen.

#### **4.4. Von der Förderung ausgeschlossene Flächen**

Eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen auf derselben Fläche (Doppelförderung) ist nicht zulässig.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Flächen außerhalb des Fördergebietes des Landes Sachsen-Anhalts, welche alle Feldblöcke innerhalb der geschlossenen Landesfläche umfasst,
- Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden oder im Rahmen einer gemeinschaftlichen Vorschrift stillgelegt sind,
- ausgewiesene Landschaftselemente entsprechend dem gültigen Referenzsystem Landwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt,
- Gewässerflächen, die durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt als Gewässer ausgewiesen sind,
- Flächen mit förderrelevanten Bewirtschaftungsbeschränkungen.

#### **4.5. Förderausschlüsse in Kulissen**

##### Gewässerrandstreifen

Beschränkungen der Düngung oder des Pflanzenschutzes in einem Abstand von bis zu 10 Metern entlang oberirdischer Gewässer wurden bei der Kalkulation der Prämie berücksichtigt. Eine Förderung von Flächen im Gewässerrandstreifen ist daher möglich.

#### **4.6. Öko-Regelungen gemäß GAPDZG und GAPDZV**

Die gleichzeitige Teilnahme an den Fördermaßnahmen der 2. Säule der GAP (AUKM/Öko) und den Öko-Regelungen (ÖR) der 1. Säule auf derselben Fläche ist für die

Fördermaßnahmen der 2. Säule nur im Rahmen der Kombinationstabelle zulässig. Siehe hierzu auch die Anlage zu Nr. 4.2.

Ist die Kombination laut Kombinationstabelle ausgeschlossen, berechtigt die beabsichtigte Teilnahme an einer ÖR nicht zur vorzeitigen Beendigung einer bestehenden AUKM- oder Öko-Verpflichtung.

### Teilnahme an Öko-Regelungen (ÖR)

Um Überkompensationen im Zusammenhang mit der GAP 2023 - 2027 zu vermeiden, wird der Prämiensatz für laufende und neue Verpflichtungen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Öko-Regelungen (ÖR) ab 01.01.2024 abgesenkt:

- Öko-Regelung DZ-0402 - Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent: Bei gleichzeitiger Durchführung der **Ökoregelung** erfolgt bei den Prämien für die Maßnahme „Anbau von extensiven Sommergetreide“ und „Anbau von kleinkörnigen Leguminosen“ ein festgelegter Abzug.

Die Prämiensätze betragen:

- Anbau von extensiven Sommergetreide: 634 EUR/ha
- Anbau von kleinkörnigen Leguminosen: 1.076 EUR/ha

## **4.7. Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit**

Gemäß Teil 1 Nummer 4.3.5 der Richtlinie AUKM; GAP-SP Entwurfsfassung vom 12.02.2024 sind die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit gemäß des Anhangs III, Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 einzuhalten. Die Form und der Inhalt dieser Vorschriften ist in den „Gestaltungsleitlinien für die Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zur Umsetzung des GAP-Strategieplans in Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2023-2027“ vorgeben. Die Gestaltungsleitlinien stehen auf dem Europaportal unter Europa und Internationales: Förderperiode 2023 bis 2027 ELER unter folgendem Link zur Verfügung: <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperiode-2023-bis-2027-eler/kommunikation-und-sichtbarkeit>

## **5. Beschreibung der Einzelmaßnahmen**

### **5.1. Erbsenfenster (KN10)**

Für die Anlage von Erbsenfenstern gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Anlage von Erbsenfenstern mit einer Mindestgröße je Erbsenfenster von 1.600 m<sup>2</sup> innerhalb eines Schlages.
- In jedem Erbsenfenster darf maximal eine Bewirtschaftungsspur liegen.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist in den Erbsenfenstern verboten.
- Ab der Aussaat der Erbsen bis einschließlich 15. August sind Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Fläche des Erbsenfensters verboten (Bewirtschaftungsruhe). Danach ist das Mulchen, Grubbern oder Ernten erlaubt
- Erbsenfenster dürfen weder auf Brachflächen noch auf Flächen, die mit Leguminosen bestellt sind, angelegt werden.
- Die von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche bestätigte und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Anzahl von Erbsenfenstern ist einzuhalten.

Eine Anlage in Parzellen mit folgender Hauptnutzung ist daher unzulässig:

NC	Kulturart
88	ÖR 1a ohne Produktion (Selbst-/Begrünung)
89	ÖR 1b Blühstreifen auf AL
90	ÖR 1b Blühfläche auf AL
210	Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse, Futtererbse, Peluschke)
211	Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse)
212	Platterbse
220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/Dicke Bohne
221	Wicken (Pannoniche Wicke, Zottelwicke, Saatwicke)
222	Linsen
230	Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine)
240	Erbsen/Bohnen
250	Gemenge Leguminose/Getreide (Leguminose überwiegt)
421	Rot-/Weiß-/Alexandriner-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee
423	Luzerne, Hopfenklee/Gelbklee, Bastardluzerne/Sandluzerne
425	Klee-Luzerne-Gemisch
426	Bockshornklee, Schabziger Klee
427	Hornklee, Hornschotenklee
429	Esparsette
430	Serradella
431	Steinklee
432	Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)
434	Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)
574	Blühstreifen (MSL-Maßnahme)
575	Blühfläche (MSL-Maßnahme)
576	Schutzstreifen Erosion
590	Brache mit Einsaat von einjährigen Blühmischungen
591	Ackerland aus der Erzeugung genommen
635	Gartenbohne (Gartenbohne/Buschbohne/Stangenbohne, Feuerbohne/Prunkbohne)
645	Kichererbsen
683	Geißbraute
844	Unbestockte Rebfläche
849	Weinbergbrache
859	Hopfen vorübergehend stillgelegt (Gerüst steht noch)
888	Blühsplitterflächen max. 2,5 ha
999	Ackerkultur einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist, sofern es sich um eine Leguminose handelt bzw. ein Gemenge, das überwiegend aus Leguminosen besteht

Hinweis zur Beantragung: Für den **Erweiterungsantrag** wird die Gesamtanzahl der neu hinzukommenden Erbsenfenster angegeben.

Für den **Zahlungsantrag** sind alle im Verpflichtungsjahr angelegten Erbsenfenster anzugeben. Zudem muss jedes Erbsenfenster in dem zum 15.05.2024 einzureichenden geografischen Flächennachweis als Nebennutzungsfläche der Antragsparzelle grafisch mit Nutzcode 210 und der Bindung KN10 erfasst werden. Die Antragsparzelle umfasst die Hauptnutzungsfläche und die Nebennutzungsfläche mit der betreffenden Bindung.

Bis spätestens 15.06.2024 sind Geometrieänderungen, der bis zum 15.5. eingereichten Erbsenfenster möglich.

## **5.2. Extensive Wintergetreidestreifen (KN11)**

Für die Anlage extensiver Wintergetreidestreifen gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Auf dem extensiven Wintergetreidestreifen ist das Wintergetreide mit doppeltem Saatrehenabstand und somit halber Aussaatstärke anzubauen. Eine Aussaat vor der Bewilligung des Förderantrags darf nur nach erfolgter Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgen.
- Die Anlage des Streifens erfolgt auf einem untergeordneten Teil der Gesamtparzelle (Anteil insgesamt kleiner 20 v. H.); die verbleibende Restackerfläche (Restparzelle) ist im Verpflichtungszeitraum selbst zu bewirtschaften.
- Die Mindestgröße jedes Streifens beträgt 0,1 Hektar.
- Die Mindestbreite jedes Streifens beträgt 12 Meter.
- Die Maßnahme darf nicht in Bejagungsschneisen durchgeführt werden.
- Der Einsatz von Rodentiziden, Herbiziden und Insektiziden sowie eine mechanische Unkrautbekämpfung ist von der Aussaat bis zum 30. September des Folgejahres auf der Maßnahmenfläche untersagt.
- Der Stoppelumbruch auf der Maßnahmenfläche ist nach dem 30. September zulässig. Die Stoppel darf auch über den Winter stehen bleiben.
- Die Ernte des Wintergetreides als Ganzpflanzensilage ist ausgeschlossen.
- Die von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegten und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärten zusätzlichen Verpflichtungen sind einzuhalten.

Hinweis zur Beantragung:

Für den **Erweiterungsantrag** wird die Gesamtfläche der neu hinzukommenden extensiven Wintergetreidestreifen angegeben.

## **5.3. Extensives Sommergetreide (flächig) (KN12)**

Für die Maßnahme gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Der Anbau von Sommergetreide erfolgt in Reinsaat. Der Anbau von Mais (NC 171 - Mais, NC 411 - Silomais, NC 919 - Saatmais) oder Hirse (NC 181-Rispenhirse, NC 183 – Mohren-/Zuckerhirse) sowie von Sommermengengetreide (NC 144), ist nicht zugelassen.
- Der Einsatz von Rodentiziden, Herbiziden und Insektiziden ist untersagt.
- Eine mechanische Unkrautbekämpfung ist zwischen Aussaat und Ernte untersagt.

- Die Ernte als Ganzpflanzensilage ist unzulässig.
- Die von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegten und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärten zusätzlichen Verpflichtungen sind einzuhalten.

Hinweis zur Beantragung: Für den **Erweiterungsantrag** wird die Gesamtfläche des neu hinzukommenden extensiven Sommergetreides angegeben.

Im **Zahlungsantrag** werden die Flächen mit extensivem Sommergetreideanbau (flächig) als Hauptnutzungsflächen grafisch mit korrekten Nutzcode und der Bindung KN12 erfasst.

#### 5.4. Extensive Sommergetreidestreifen mit doppeltem Saatzeichenabstand (KN13)

Für die Maßnahme gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Der Anbau von Sommergetreide erfolgt auf dem Streifen in Reinsaat. Der Anbau von Mais (NC 171 - Mais, NC 411 - Silomais, NC 919 - Saatmais) oder Hirse (NC 181-Rispenhirse, NC 183 – Mohren-/Zuckerhirse) sowie von Sommermenggetreide (NC 144) ist nicht zugelassen.
- Die Aussaat des Getreides erfolgt mit doppeltem Saatzeichenabstand und somit halber Aussaatstärke.
- Die Anlage des Streifens erfolgt auf einem untergeordneten Teil der Gesamtparzelle (Anteil insgesamt kleiner 20 v. H.); die verbleibende Restackerfläche (Restparzelle) ist im Verpflichtungszeitraum selbst zu bewirtschaften.
- Die Mindestgröße jedes Streifens beträgt 0,1 Hektar.
- Die Mindestbreite jedes Streifens beträgt 12 Meter.
- Die Maßnahme darf nicht in Bejagungsschneisen durchgeführt werden.
- Der Einsatz von Rodentiziden, Herbiziden und Insektiziden sowie eine mechanische Unkrautbekämpfung ist von der Aussaat bis zum 1. August auf dem extensiven Sommergetreidestreifen untersagt.
- Die Ernte des extensiven Sommergetreidestreifens ist ab 1. August zulässig.
- Die Ernte des Sommergetreides als Ganzpflanzensilage ist ausgeschlossen.
- Die von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegten und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärten zusätzlichen Verpflichtungen sind einzuhalten.

Hinweis zur Beantragung: Für den **Erweiterungsantrag** wird die Gesamtfläche der neu hinzukommenden extensiven Sommergetreidestreifen mit doppeltem Saatzeichenabstand angegeben.

Im **Zahlungsantrag** muss jeder extensive Sommergetreidestreifen als Nebennutzungsfläche der Antragsparzelle grafisch mit korrekten Nutzcode und der Bindung KN13 erfasst werden. Die Extensive Sommergetreidestreifen dürfen nur einen untergeordneten Teil einer Antragsparzelle einnehmen (< 20 Prozent). Die Antragsparzelle umfasst daher eine Hauptnutzungsfläche und die Nebennutzungsfläche mit der betreffenden Bindung

## 5.5. Sommergetreidestreifen mit Untersaaten (KN14)

Für die Maßnahme gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Der Anbau von Sommergetreide erfolgt auf dem Streifen in Reinsaat. Der Anbau von Mais (NC 171 - Mais, NC 411 - Silomais, NC 919 - Saatmais) oder Hirse (NC 181-Rispenhirse, NC 183 – Mohren-/Zuckerhirse) sowie von Sommermenggetreide (NC 144) ist nicht zugelassen.
- Die Aussaat des Getreides erfolgt mit doppeltem Saatreihenabstand und somit halber Ausaatstärke.
- Die Untersaat muss aus mindestens vier der folgenden Arten bestehen:
  - Hornklee (*Lotus corniculatus*)
  - Gelbklee (*Medicago lupulina*)
  - Sichelklee (*Medicago falcata*)
  - Feld-Klee (Gelber Acker-Klee) (*Trifolium campestre*)
  - Klee-Esparsette (*Onobrychis viciifolia*)
  - Klee-Serradella (*Ornithopus sativus* Brot.)
  - Luzerne (*Medicago sativa*)
  - Rotklee (*Trifolium pratense*)
  - Wicken (Großblütige Wicken) (*Vicia grandiflora*)
  - Zaunwicke (*Vicia sepium*)
  - Vogel-Wicke (*Vicia cracca*)

Die Kaufbelege sind zum Nachweis der verwendeten Untersaatarten aufzubewahren.

- Die Aussaat der Untersaat soll unmittelbar nach der Hauptkultur (d. h. so früh wie eine Aussaat agrotechnisch möglich und erfolgversprechend ist) erfolgen.
- Die Anlage des Streifens erfolgt auf einem untergeordneten Teil der Gesamtparzelle (Anteil insgesamt kleiner 20 v. H.); die verbleibende Restackerfläche (Restparzelle) ist im Verpflichtungszeitraum selbst zu bewirtschaften.
- Die Mindestgröße jedes Streifens beträgt 0,1 Hektar.
- Die Mindestbreite jedes Streifens beträgt 12 Meter.
- Die Maßnahme darf nicht in Bejagungsschneisen durchgeführt werden.
- Der Einsatz von Rodentiziden, Herbiziden und Insektiziden sowie eine mechanische Unkrautbekämpfung ist von der Ansaat bis zum 20. September auf der Maßnahmenfläche untersagt.
- Zunächst erfolgt die Ernte des Getreides.  
Die Ernte des Untersaat-Aufwuchses ist erst nach dem 20. September zulässig.
- Die Ernte des Sommergetreides als Ganzpflanzensilage ist ausgeschlossen.
- Die von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegten und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärten zusätzlichen Verpflichtungen sind einzuhalten.

Hinweis zur Beantragung: Für den **Erweiterungsantrag** wird die Gesamtfläche der neu hinzukommenden extensiven Sommergetreidestreifen mit Untersaat angegeben.

Im **Zahlungsantrag** muss jeder extensive Sommergetreidestreifen als Nebennutzungsfläche der Antragsparzelle grafisch mit korrekten Nutzcode und der Bindung KN14 erfasst werden. Die

Sommergetreidestreifen mit Untersaat dürfen nur einen untergeordneten Teil einer Antragsparzelle einnehmen (< 20 Prozent). Die Antragsparzelle umfasst daher eine Hauptnutzungsfläche und die Nebennutzungsfläche mit der betreffenden Bindung.

## 5.6. Ährenernte zum Feldhamsterschutz (KN15)

Für die Maßnahme gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Auf der Maßnahmenfläche wird Getreide außer Mais (NC 171 - Mais, NC 411 - Silomais, NC 919 - Saatmais) oder Hirse (NC 181-Rispenhirse, NC 183 – Mohren-/Zuckerhirse) angebaut.
- Die Ernte hat mit hochgestelltem Mähwerk kurz unterhalb der Getreideähren zu erfolgen, wodurch eine hohe Stoppel auf der Fläche verbleibt.
- Der Stoppelumbruch der Maßnahmenfläche ist nach dem 30. September zulässig.
- Der Einsatz von Rodentiziden ist auf den Maßnahmenflächen verboten.
- Die von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegten und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärten zusätzlichen Verpflichtungen sind einzuhalten.

Hinweis zur Beantragung: Für den **Erweiterungsantrag** wird die Gesamtfläche der neu hinzukommenden Maßnahmenfläche „Ährenernte zum Feldhamsterschutz“ angegeben.

Im **Zahlungsantrag** werden die Flächen mit der Maßnahme „Ährenernte zum Feldhamsterschutz“ als Hauptnutzungsflächen grafisch mit korrekten Nutzcode und der Bindung KN15 erfasst. In Kombination mit der Bindung KN12, 13 und 14 kann die Bindung auch auf eine Nebennutzungsfläche gewählt werden.

## 5.7. Ackerwildkrautstreifen (KN16)

Ziel dieser Maßnahme ist die Erhaltung und Wiederherstellung der gefährdeten Segetalflora Sachsen-Anhalts. Für diese Maßnahme wurde eine Flächenkulisse mit Vorkommen gefährdeter bzw. wertgebender Ackerwildkräuter in den 5 Fördergebieten erstellt. Flächen innerhalb dieser Kulisse sind entsprechend der Gefährdung der Arten und dem Entwicklungspotential der Vorkommen in drei Flächenkategorien unterteilt. Es wird empfohlen, Flächen innerhalb der Kulisse für die Maßnahme vorzusehen.

Für die Maßnahme gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Auf dem Ackerwildkrautsteifen wird eine getreidebetonte Fruchtfolge mit dem Schwerpunkt Wintergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand und somit halber Aussaatstärke angebaut. Eine getreidebetonte Fruchtfolge mit Schwerpunkt Wintergetreide liegt vor, wenn im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum in mindestens 3 Jahren Getreide und in mindestens 2 Jahren Wintergetreide angebaut wird. Eine Aussaat vor der Bewilligung des Förderantrags darf nur nach erfolgter Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgen. Der

Anbau von Leguminosen mit doppeltem Saatreihenabstand und somit halber Aussaatstärke ist innerhalb der getreidebetonten Fruchtfolge möglich.

- Der Anbau von Mais, Raps, Hackfrüchten, Untersaaten und Zwischenfrüchten ist auf dem Ackerwildkrautsteifen nicht zulässig.
- Die Anlage des Ackerwildkrautstreifens erfolgt auf einem untergeordneten Teil der Gesamtparzelle (Anteil insgesamt kleiner 20 v. H.); die verbleibende Restackerfläche (Restparzelle) ist im Verpflichtungszeitraum selbst zu bewirtschaften.
- Die Mindestgröße jedes Streifens beträgt 0,1 Hektar.
- Die Mindestbreite jedes Streifens beträgt 12 Meter.
- Die Maßnahmenfläche verbleibt für fünf Jahre an derselben Stelle.
- Eine Nutzung des Aufwuchses als Ganzpflanzensilage ist nicht zulässig.
- Der Stoppelumbruch ist nach dem 15. September möglich.
- Eine Düngung der Maßnahmenfläche in Form einer Erhaltungsdüngung ist lediglich einmal im Verpflichtungszeitraum zulässig. Die Ausbringung von Klärschlamm und Hühnertröckenkot ist nicht zulässig. Es wird empfohlen, auf die Ausbringung von Gärresten zu verzichten.
- Die Maßnahme darf nicht in Bejagungsschneisen durchgeführt werden.
- Außer bei der Saatbettbereitung und bei der Aussaat ist kein mechanischer Pflanzenschutz erlaubt. Der Einsatz von Rodentiziden, Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden einschließlich Halmstabilisatoren und Wachstumsregulatoren ist nicht zulässig. Die von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche bestätigten und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärten zusätzlichen Verpflichtungen sind einzuhalten.

Hinweis zur Beantragung: Für den **Erweiterungsantrag** wird die Gesamtfläche der neu hinzukommenden Ackerwildkrautstreifen angegeben. Zusätzlich muss zur Prüfung der Lagegenauigkeit die Tabelle unter Nummer 3.2.1. ausgefüllt werden

Im **Zahlungsantrag** werden die Ackerwildkrautstreifen als Nebennutzungsflächen Antragsparzelle grafisch mit korrekten Nutzcode und der Bindung KN16 erfasst werden. Die Ackerwildkrautstreifen dürfen nur einen untergeordneten Teil einer Antragsparzelle einnehmen (< 20 Prozent). Die Antragsparzelle umfasst daher eine Hauptnutzungsfläche und die Nebennutzungsfläche mit der betreffenden Bindung.

## 5.8. Anbau kleinkörniger Leguminosen (KN17)

Folgende Kulturarten zählen zu den kleinkörnigen Leguminosen:

NC	Kulturart
421	Rot-/Weiß-/Alexandriner-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee
423	Luzerne, Hopfenklee/Gelbklee, Bastardluzerne/Sandluzerne

425	Klee-Luzerne-Gemisch
426	Bockshornklee, Schabziger Klee
427	Hornklee, Hornschotenklee
429	Esparsette
430	Serradella
431	Steinklee
432	Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)

Für die Maßnahme gelten folgende Förderverpflichtungen:

- Die Aussaat der kleinkörnigen Leguminosen erfolgt jeweils im Herbst vor Beginn des Verpflichtungsjahres. Die erste Schnittnutzung ist ab 15. Mai bis einschließlich 30. Mai zulässig, die 2. Schnittnutzung vom 1. Juli bis einschließlich 30. Juli.
- Die Fläche ist mindestens zweimal und höchstens dreimal im Jahr zu schneiden. Ein Mulchen der Fläche ist nach zwei vorangegangenen Schnittnutzungen zulässig.
- Der Einsatz von Herbiziden, Insektiziden und Rodentiziden ist untersagt.
- Die von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche bestätigten und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärten zusätzlichen Verpflichtungen sind einzuhalten.

Hinweis zur Beantragung: Für den **Erweiterungsantrag** wird die Gesamtfläche neu hinzukommenden Maßnahmenfläche „Anbau kleinkörniger Leguminosen“ angegeben.

## 6. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen

Der Umfang der Teilnahme an den Einzelmaßnahmen wird im Erweiterungsantrag als Summe (KN10: Anzahl Erbsenfenster insgesamt, übrige Maßnahmen: Fläche der Einzelmaßnahme insgesamt in ha) angegeben.

Die nachfolgende Übersicht beinhaltet die Termine und die Antragsbestandteile:

01.01.2024	<b>Beginn des Verpflichtungszeitraumes</b>
bis 15.05.2024	<p><b>Für den Auszahlungsantrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einreichung des Auszahlungsantrages im ALFF für das laufende Verpflichtungsjahr <u>einschließlich der Antragsbestandteile</u>, sofern im ALFF nicht bereits mit anderen Antragsunterlagen abgegeben:</li> <li>- Stammdatenbogen 2024 und ggf. Anlagen,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Geografische Flächennachweis (GFN) 2024 mit allen erforderlichen Anlagen (bitte Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis beachten!)</li> <li>- Verzeichnis der Kooperativmitglieder für die Verpflichtung 2024</li> </ul>
bis 15.06.2024	Naturschutzplan (bei Aktualisierung)
bis 17.06.2024	<b>Einreichung des Antragsformulars des Erweiterungsantrages</b> im zuständigen ALFF <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzeichnis der Kooperativmitglieder für die Verpflichtung ab 01.01.2025</li> </ul>
bis 15.01.2025) frühestens jährlich ab 01.01.	Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen

## 7. Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen

Sie müssen schlagbezogene Aufzeichnungen über alle, für die Fördermaßnahmen relevanten, pflanzenbaulichen Maßnahmen (z. B. Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Pflegermaßnahmen) auf den Verpflichtungsflächen führen. Alle Angaben sind zeitnah zu dokumentieren und zu Kontrollzwecken vorzuhalten.

Die folgenden Angaben sind erforderlich:

- konkrete Fläche (Feldblock, Schlag),
- Datum der vorgenommenen, für die Fördermaßnahmen relevanten, pflanzenbaulichen Maßnahmen,
- Benennung der pflanzenbaulichen Maßnahme,
- Anzahl/Mengenangabe (Aufwandmengen)

**Bitte beachten Sie, dass es zur Kürzung der Beihilfe, zur Rückforderung der bereits gewährten Beihilfe oder zu Sanktionen führen kann, wenn Sie keinen Nachweis über die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen oder der Ausnahmen erbringen können.**

## 8. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen

Im Zuwendungszeitraum werden Verwaltungskontrollen, systematische Kontrollen durch Monitoring sowie stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Auf Verlangen der Behörden ist im Zuwendungszeitraum Einblick in alle förderrelevanten Unterlagen, Hilfeleistung bei Kontrollen und Zugang zu allen Antragsflächen zu gewähren.

Sie sind verpflichtet, eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Union und der entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen.

Für Maßnahmen der Förderperiode 2023 – 2027, die auf der Basis des GAP-Strategieplans durchgeführt werden, erfolgt die Sanktionierung auf der Basis des neuen Rechtsrahmens.

**Sofern Sie die Durchführung der Prüfung nicht ermöglichen, erhalten Sie keine Zuwendung.**

Für die Berechnung der Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Verwaltungssanktionen gilt Teil 1, Nummer 12 der Richtlinie.

## **9. Mitteilungspflichten**

Können Sie im Verpflichtungsjahr eine oder mehrere Zuwendungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen (z. B. durch Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, durch Technikausfälle oder Änderungen des Bewirtschaftungsrechtes) teilen Sie dies bitte unverzüglich dem zuständigen ALFF schriftlich mit.

## **10. Wichtiger Hinweis zur Antragstellung**

Vergewissern Sie sich, dass Sie alle erforderlichen Antragsbestandteile termingerecht eingereicht haben. Im Rahmen der elektronischen Antragstellung wird als Nachweis der erfolgreichen Einreichung eine Quittung erstellt, anhand derer Sie die eingereichten Anträge und Anlagen prüfen können. Die Quittung wird am Ende der Einreichung zum Druck angeboten bzw. ist nachträglich im Menü Historie im Einreichpaket zu finden.

## **11. Anlage: Förderfähige Kulturarten**

### **Erläuterungen zur Tabelle**

<b>FK</b>	<b>Flächenkategorie</b>
<b>X</b>	<b>Kulturart für die Einzelmaßnahme (Bindung) förderfähig</b>
<b>z</b>	<b>Beantragung zulässig, keine Zahlung der Prämie im Verpflichtungsjahr</b>
	<b>Kulturart im Rahmen der Einzelmaßnahme nicht förderfähig</b>

NC	Kulturart	FK	FP 8106			
			KN10	KN12 KN13 KN14	KN15	KN16
48	Für die Öko-Förderung anerkannte Streuobst-Dauerkulturnutzung auf Dauergrünland	DGL				
83	Agroforststreifen ohne ÖR	AL				
88	ÖR 1a ohne Produktion (Selbst-/Begrünung)	AL				
89	ÖR 1b Blühstreifen auf AL	AL				
90	ÖR 1b Blühfläche auf AL	AL				
91	ÖR 1c Blühstreifen auf DK	DK				
92	ÖR 1c Blühfläche auf DK	DK				
93	ÖR 1d Altgrasstreifen	DGL				

94	ÖR 3 Agroforststreifen	AL DGL				
112	Winterdurum (Hartweizen)	AL			X	X
113	Sommerdurum (Hartweizen)	AL		X	X	X
114	Winter-Dinkel	AL			X	X
115	Winterweichweizen	AL			X	X
116	Sommerweichweizen	AL		X	X	X
118	Winter-Emmer/ -Einkorn	AL			X	X
119	Sommer-Emmer/ -Einkorn	AL		X	X	X
120	Sommer-Dinkel	AL		X	X	X
121	Winterroggen, Winter-Waldstaudenroggen	AL			X	X
122	Sommerroggen, Sommer-Waldstaudenroggen	AL		X	X	X
125	Wintermenggetreide	AL			X	X
131	Wintergerste	AL			X	X
132	Sommergerste	AL		X	X	X
142	Winterhafer	AL			X	X
143	Sommerhafer	AL		X	X	X
144	Sommermenggetreide	AL			X	X
156	Wintertriticale	AL			X	X
157	Sommertriticale	AL		X	X	X
171	Mais	AL				
181	Rispenhirse	AL				
182	Buchweizen	AL				X
183	Mohren-/Zuckerhirse (ohne Sudangras NC 803)	AL				
186	Amarant, Fuchsschwanz	AL				
187	Quinoa	AL				
210	Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse, Futtererbse, Peluschke)	AL	X			X
211	Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse)	AL				X
212	Platterbse	AL				X
220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/ Dicke Bohne	AL				X
221	Wicken (Pannonische Wicke, Zottelwicke, Saatwicke)	AL				X
222	Linsen					X

230	Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine)	AL					X
240	Erbsen/Bohnen	AL					X
250	Gemenge Leguminose/Getreide (Leguminose überwiegt)	AL					X
311	Winterraps	AL					
312	Sommerraps	AL					
315	Winterrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	AL					
316	Sommerrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)						
320	Sonnenblumen	AL					X
330	Sojabohnen	AL					X
341	Lein, Flachs	AL					X
392	Meerkohl/Krambe	AL					
393	Leindotter	AL					X
411	Silomais (als Hauptfutter)	AL					
413	Futterrübe/Runkelrübe	AL					
414	Kohlrübe, Steckrübe	AL					
421	Rot-/Weiß-/Alexandriner-/Inkarnat-/Erd-/ Schweden-/Persischer Klee	AL					
422	Kleegras	AL					
423	Luzerne, Hopfenklee/Gelbklee, Bastardluzerne/Sandluzerne	AL					
424	Ackergras	AL					
425	Klee-Luzerne-Gemisch	AL					
426	Bockshornklee, Schabziger Klee	AL					
427	Hornklee, Hornschotenklee	AL					
429	Esparsette	AL					
430	Serradella	AL					
431	Steinklee	AL					
432	Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)	AL					
433	Luzerne-Gras	AL					
434	Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)	AL					
451	Wiesen	DGL					
452	Mähweiden	DGL					

453	Weiden und Almen	DGL				
454	Hutungen	DGL				
458	Streuwiesen	DGL				
459	Grünland	DGL				
480	Streuobstfläche mit Grünlandnutzung	DGL				
481	Streuobstfläche ohne Grünlandnutzung	DGL				
490	Nicht DZ-beihilfefähige Hutungen	DGL				
492	Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (z.B. Heide)	DGL				
564	Nicht landwirtschaftliche, aber §11 (1) Nr.3 Bst. c) der GAPDZV förderfähige Fläche (Aufforstungsverpflichtung nach VO 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO 1305/2013 oder VO 2021/2115 oder bei Eingehung damit in Einklang stehender öffentlich finanzierte Maßnahme aufgeforstete Fläche)	S				
574	Blühstreifen (MSL-Maßnahme)	AL				
575	Blühfläche (MSL-Maßnahme)	AL				
583	Nicht landwirtschaftliche, aber nach §11 (1) Nr.3 Bst. d der GAPDZV förderfähige Fläche (Stilllegungsverpflichtung nach VO 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO 1305/2013 oder VO 2021/2115)	S				
590	Brache mit Einsaat von einjährigen Blühmischungen	AL				
591	Ackerland aus der Erzeugung genommen	AL				
592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen	DGL				
593	Dauerkulturen aus der Erzeugung genommen	DK				
601	Stärkekartoffeln	AL				
602	Kartoffeln (Speise)	AL				
603	Zuckerrüben	AL				
604	Topinambur	AL				
605	Süßkartoffel	AL				
606	Pflanzkartoffeln	AL				
610	beetweiser Anbau von Gemüse	AL				
613	Gemüsekohl (Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl)	AL				
614	Brauner Senf/Sareptasenf	AL				
615	Echte Brunnenkresse	AL				
616	Garten-Senfrauke, Rucola	AL				

617	Gartenkresse	AL				
618	Gartenrettiche (Weiße/rote Rettiche, schwarzer Winterrettich, Ölrettich, Radieschen)	AL				
619	Weißen Senf, Gelber Senf (Körnernutzung) <sup>1</sup>	AL				
620	Steckrübe, Kohlrübe (Gemüseanbau)	AL				
622	Tomaten	AL				
623	Auberginen	AL				
624	Paprika, Chilli, Peperoni	AL				
625	Schwarze Tollkirsche	AL				
627	Gurke (Salatgurke, Einlegegurke)	AL				
628	Zuckermelone	AL				
629	Riesenkürbis (Riesenkürbis, Hokaidokürbis)	AL				
630	Gartenkürbis (Gartenkürbis, Steirischer Kürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zierkürbis)	AL				
631	Melone (Wassermelone)	AL				
633	Lauch (Speise-Zwiebel, Schalotte, Lauch, Knoblauch, Schnittlauch, Winterheckenzwiebel, Bärlauch)	AL				
634	Möhre (Möhre/Karotte, Futtermöhre)	AL				
635	Gartenbohne (Gartenbohne/Buschbohne/Stangenbohne, Feuerbohne/Prunkbohne)	AL				
636	Feldsalat/Ackersalat/ Rapunzel	AL				
637	Lattich (Garten-Salat/Lattich, Lollo Rosso, Romana-Salat/Römischer Salat)	AL				
638	Spinat	AL				
639	Mangold, Rote Beete/Rote Rübe	AL				
640	Melde (Garten-Melde)	AL				
641	Sellerie (Knollen-Sellerie, Bleich-Sellerie, Stangen-Sellerie)	AL				
642	Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	AL				
643	Pastinaken	AL				
644	Zichorien/Wegwarten (Chicoree, Radicchio, krausblättrige Endivie, ganzblättrige Endivie, Zichorie)	AL				
645	Kichererbsen	AL				
646	Meerrettich	AL				

<sup>1</sup> Bei Nutzung von Weißem Senf, Gelbem Senf als Blattgemüse erfolgt die Beantragung über NC 611

647	Schwarzwurzeln	AL				
648	Fenchel (Gemüsefenchel, Körnerfenchel)	AL				
649	Gemüserübsen (Stoppelrübe, Weiße Rübe, Bayerische Rübe, Mairübe, Chinakohl, Pak-Choi, Teltower Rübchen, Stielmus, Herbstrübe)	AL				
650	beetweiser Anbau von Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen	AL				
651	Dill, Gurkenkraut	AL				
652	Kerbel (Kerbel/echter Kerbel, Wiesenkerbel)	AL				
653	Anis	AL				
654	Kümmel	AL				
655	Kreuzkümmel	AL				
656	Schwarzkümmel (Echter Schwarzkümmel, Jungfer im Grünen)	AL				
657	Koriander	AL				
658	Liebstöckel/Maggikraut	AL				
659	Petersilie	AL				
660	Basilikum	AL				
661	Rosmarin	AL				
662	Salbei (Küchen-/Heilsalbei, Buntschopf-Salbei)	AL				
663	Borretsch	AL				
664	Oregano (Echter Majoran, Oregano/Dost/Wilder Majoran)	AL				
665	Bohnenkraut	AL				
666	Ysop/Eisenkraut	AL				
667	Verbenen (Echtes Eisenkraut)	AL				
668	Lavendel (Echter Lavendel, Speik-Lavendel, Hybrid-Lavendel)	AL				
669	Thymian	AL				
670	Melissen (Zitronenmelisse)	AL				
671	Enzian	AL				
672	Minzen (Pfefferminze, Grüne Minze)	AL				
673	Wermut, Estragon, Beifuß	AL				
674	Ringelblumen (Garten-Ringelblume)	AL				
675	Sonnenhut (Schmalblättriger Sonnenhut, Purpur-Sonnenhut)	AL				

676	Wegerich (Spitzwegerich)	AL				
677	Kamillen (Echte Kamille)	AL				
678	Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	AL				
679	Baldrian (Echter Baldrian)	AL				
680	Echtes Johanniskraut/Hyperikum	AL				
681	Frauenmantel	AL				
682	Mariendisteln	AL				
683	Geißbraute	AL				
684	Löwenzahn	AL				
685	Engelwurzen (Arznei-Engelwurz, Echter Engelwurz)	AL				
686	Malven (Wilde Malve)	AL				
701	Hanf	AL				
702	Rollrasen, Vegetationsmappen für Dachbegrünung	AL				
703	Färber-Waid	AL				
704	Kanariensaft/Echtes Glanzgras	AL				
705	Virginischer Tabak	AL				
706	Mohn (Schlafmohn, Backmohn)	AL				
707	Erdbeeren	AL				
708	Färberdisteln	AL				
709	Brennnesseln (Große Brennnessel)	AL				
710	Färberkrapp (Rubia tinctorum)	AL				
720	beetweiser Anbau Zierpflanzen	AL				
739	Tagetes/Studentenblume	AL				
777	Phacelia (als Hauptkultur z.B. Saatgutvermehrung)	AL				
786	Fingerhut	AL				
801	Energiepflanze einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist	AL				
802	Silphium (Durchwachsene Silphie, Becherpflanze)	DK				
803	Sudangras	AL				
804	Virginiamalve	DK				
805	Staudenknöterich, Igniscum	DK				
825	Kernobst z.B. Äpfel, Birnen	DK				
826	Steinobst, z. B. Kirschen, Pflaumen	DK				

827	Beerenobst, z.B. Johannis-, Stachel-, Himbeeren	DK				
828	Sanddorn	DK				
829	Sonstige Obststanlagen z.B. Holunder, Aronia, Maulbeeren	DK				
833	Haselnüsse	DK				
834	Walnüsse	DK				
838	Baumschulen, nicht für Beerenobst	DK				
839	Beerenobst zur Vermehrung (in Baumschulen)	DK				
840	Korbweiden	DK				
841	KUP lt. GAPDZV	DK				
843	Bestockte Rebfläche	DK				
844	Unbestockte Rebfläche	AL				
845	Rebschulflächen	DK				
848	Tafeltrauben	DK				
849	Weinbergbrache	AL				
850	Sonstige Dauerkulturen	DK				
851	Rhabarber	DK				
852	Chinaschilf/Miscanthus	DK				
853	Riesenweizengras/Szarvasi-Gras/Hirschgras	DK				
854	Rohrglanzgras	DK				
855	Dauerkultur einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist	DK				
856	Hopfen	DK				
859	Hopfen vorübergehend stillgelegt (Gerüst steht noch)	AL				
860	Spargel	DK				
861	Artischocke	DK				
865	Trüffel	DK				
866	Pflanzenmischung mit Hanf	AL				
886	Schonfläche einjährig	DGL				
887	Schonfläche zweijährig	DGL				
888	Blühsplitterflächen max. 2,5 ha	AL				
910	Wildäusungsfläche	AL				
911	(Beta-)Rübensamenvermehrung	AL				
912	Grassamenvermehrung	AL				

913	Wildsamenvermehrung	AL				
914	Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten	AL				
917	Mischkulturen	AL				
919	Saatmais (Saatgutvermehrung)	AL				
952	Aufforstung n. d. Aufforstungsprämie '91 bis '92	S				
960	Dämme und Deiche	DGL				
981	Pilze unter Glas	S				
982	Sonstige KUP	S				
983	Weihnachtsbäume	S				
990	Alle anderen Flächen (keine LF)	S				
995	Forstflächen (Waldbodenflächen)	S				
999	Ackerkultur einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist	AL		X	X	X

**Anlage zu Nr. 4.2 Mehrfachförderung (Kombination mehrerer Maßnahmen auf derselben Teilfläche**

**Kombination von KN-Maßnahmen mit den Öko-Regelungen und einzelflächenbezogenen Konditionalitäten (GLÖZ)**

	ÖR 1a	ÖR 1b	ÖR 1c	ÖR 1d	ÖR 2	ÖR 3	ÖR 4	ÖR 5	ÖR 6	ÖR 7	GLÖZ 4	GLÖZ 8
Anlage von Erbsenfenstern	—	—	—	—			—	—	—		↙	—
Anlage extensiver Wintergetreidestreifen	—	—	—	—			—	—	—		↙	—
Anbau von extensivem Sommergetreide	—	—	—	—	↓		—	—	—		↙	—
Anlage von Sommergetreidestreifen mit doppeltem Saatzeilenabstand	—	—	—	—			—	—	—		↙	—
Anlage extensiver Sommergetreidestreifen mit Untersaat	—	—	—	—			—	—	—		↙	—
Durchführung der Ährenernte zum Feldhamsterschutz	—	—	—	—			—	—	—		↙	—
Anlage von Ackerwildkrautstreifen	—	—	—	—			—	—	—		↙	—
Anbau kleinkörnige Leguminosen	—	—	—	—	↓		—	—	—		↙	—

## Kombination von KN-Maßnahmen mit KN-Maßnahmen

	Anlage von Erbsenfenstern	Anlage extensiver Wintergetreidestreifen	Anbau von extensivem Sommergetreide	Anlage extensiver Sommergetreidestreifen	Anlage extensiver Sommergetreidestreifen mit Untersaat	Durchführung der Ährenernte zum Feldhamsterschutz	Anlage von Ackerwildkrautstreifen	Anbau kleinkörnige Leguminosen
Anlage von Erbsenfenstern	—	—	—	—	—	—	—	—
Anlage extensiver Wintergetreidestreifen	—	—	—	—	—	—	—	—
Anbau von extensivem Sommergetreide	—	—	—	—	—	—	—	—
Anlage extensiver Sommergetreidestreifen	—	—	—	—	—	—	—	—
Anlage extensiver Sommergetreidestreifen mit Untersaat	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchführung der Ährenernte zum Feldhamsterschutz	—	—	—	—	—	—	—	—
Anlage von Ackerwildkrautstreifen	—	—	—	—	—	—	—	—
Anbau kleinkörnige Leguminosen	—	—	—	—	—	—	—	—

## Kombination KN-Maßnahmen mit den AUKM- und Ausgleichsmaßnahmen

	Ökolandbau				Blüh-streifen	MSUL-Grünland			Obst-bäume	Freiwillige Naturschutzleis-tungen		Ausgleichszah-lungen		
	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Ackerbau	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Grünland	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Gemüse	Einführung/Beibehaltung ökologischen/biologischen Landbau Dauerkulturn	mehrjähriger Blühstreifen und mehrjährige Blühflächen	exten. Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer einjährigen Schonfläche	exten. Grünlandbewirtschaftung mit Anlage einer zweijährigen Schonfläche	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen	Beweidung durch Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen und Anlage einer einjährigen Schonfläche	extensiven Obstbeständen	Erstmahd vor 15.Juni und Zweitnutzung nach 1.September	Erstmahd nach dem 15.Juli	Beweidung mit Schafen und Ziegen	Natura 2000-Ausgleich
Anlage von Erbsenfenstern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Anlage extensiver Wintergetreidestreifen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Anbau von extensivem Sommergetreide	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Anlage extensiver Sommergetreidestreifen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Anlage extensiver Sommergetreidestreifen mit Untersaat	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchführung der Ährenernte zum Feldhamsterschutz		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Anlage von Ackerwildkrautstreifen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Anbau kleinkörniger Leguminosen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

## Legenden

	Kombination auf derselben Fläche zulässig
—	Kombination auf derselben Fläche nicht zulässig
↙	Fläche ist beantragbar. Anspruch auf Prämie da pauschale Kürzung der Förderhöhe
↓	Kombination auf der Fläche möglich mit Abzug bei der Förderung des Kooperativen Naturschutzes

<b>Öko-Regelungen (ÖR)/Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)</b>	
ÖR 1a:	Nichtproduktive Flächen auf Ackerland
ÖR 1b:	Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland
ÖR 1c:	Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen
ÖR 1d:	Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland
ÖR 2:	Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich Anbaus von Leguminosen mit Mindestanteil von 10 v. H.
ÖR 3:	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Acker- und Dauergrünland
ÖR 4:	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes
ÖR 5:	Ergebnisorientierte extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten
ÖR 6:	Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturländern ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
ÖR 7:	Anwendung von bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten
GLÖZ 4:	3 Meter Pufferstreifen an Gewässerläufen
GLÖZ 7:	Fruchtwechsel auf dem Ackerland
GLÖZ 8:	Mindestens 4 v. H. der Ackerfläche Stilllegung